



## **Gebührenrechtliche Informationen für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen**

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,  
durch ständige Veränderungen in der Gesetzgebung herrscht zum Teil große Verunsicherung darüber, welche Behandlungen die Kassen übernehmen und für welche Behandlungen Sie selbst die Kosten tragen müssen. Mit dieser Information möchten wir Ihnen eine erste Hilfestellung zu den dringenden Fragen geben. In einem persönlichen Gespräch beraten wir Sie gerne zu individuellen Fragen für Ihre optimale Behandlung.

### GRUNDLEISTUNGEN

WAS WIRD VON DEN KRANKENKASSEN KOMPLETT BEZAHLT ODER BEZUSCHUSST?

Alle notwendigen Grundleistungen nach § 12 des Sozialgesetzbuches.

Dabei wird vom Gesetz vorgeschrieben, dass die Behandlung notwendig, ausreichend, wirtschaftlich und zweckmäßig sein muss. Dazu gehören z.B. folgende Behandlungen:

- Schmerzbehandlung
- Zahnfüllungen mit einem einfachen Füllungsmaterial (Zement, Amalgam o.ä.)
- Kontrolluntersuchung inklusive Röntgendiagnostik
- 1mal pro Jahr Zahnsteinentfernung oberhalb des Zahnfleisches
- Einfache Wurzelbehandlungen
- Zahnentfernungen
- Zahnersatz wird gemäß Festzuschusssystem entsprechend der Gebissituation bezuschusst

#### MEHRLEISTUNGEN

##### BEI WELCHEN BEHANDLUNGEN MÜSSEN SIE ETWAS ZUZAHLEN?

Bei Kassenbehandlungen, die mit besseren Materialien oder aufwendigeren Techniken durchgeführt werden. Dazu gehören z.B. folgende Behandlungen:

- Composite-Restaurationen in Dentin-Adhäsiv-Technik
- Laborgefertigte Füllungen aus Gold oder Keramik
- Zusatzleistungen bei Wurzelbehandlungen (LASER-Sterilisation, elektronische Längenbestimmung)
- Bei Zahnersatz über den Festzuschuss hinausgehende Kosten

#### KOMFORTLEISTUNGEN

##### FÜR WELCHE BEHANDLUNGEN ZAHLEN SIE SELBST KOMPLETT?

Alle Behandlungen, die nicht von den Krankenkassen bezuschusst werden dürfen. Dazu gehören z.B. folgende Behandlungen:

- Implantate
- Prophylaxe für Erwachsene
- Professionelle Zahnreinigung einschließlich Politur
- Zahnärztliche Kosmetik (z.B. Bleaching)
- Prothesenreinigung
- Keramikfacetten (Veneers)
- ... und alle Behandlungen, die über das notwendige, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Maß nach Definition des Gesetzgebers hinausgehen

Fragen beantworten wir gerne im persönlichen Gespräch.

Ihr Praxisteam

Praxis für Zahnheilkunde Carsten Mand

## **Gebührenrechtliche Information für privatversicherte und behilfeberechtigte Patienten**

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie wollen sich in unsere Behandlung begeben und wir bedanken uns für Ihr Vertrauen. Im Hinblick auf dieses Vertrauensverhältnis möchten wir Ihnen einige Informationen und Hinweise geben und bitten Sie, diese sorgfältig zu lesen.

### VERSICHERUNGSVERTRAG

Bitte prüfen Sie, besonders vor umfangreichen Behandlungen, ob Ihr Versicherungstarif Einschränkungen enthält, wie zum Beispiel

- bei Vollkeramik oder Verblendungen
- bei Implantaten
- bei Laborkosten (sogenannte Sachkostenliste)

### BEHANDLUNGSPLAN

Auf Wunsch erhalten Sie jederzeit und vor umfangreichen Behandlung in jedem Fall vorher einen Behandlungsplan.

### GEBÜHRENHÖHE

Die Grundlage unserer Abrechnung ist vornehmlich die Gebührenordnung für Zahnärzte GOZ und die Gebührenordnung für Ärzte GOÄ. Die GOZ liegt in ihrer aktuellen Fassung seit Inkrafttreten 1988 in unveränderter Form vor. Der Gebührenrahmen liegt zwischen dem 1,0-fachen und 3,5-fachen Satz, wobei der 2,3fache Satz als sogenannter Durchschnittswert gilt. Ein Überschreiten dieses Satzes ist jederzeit unter Einhaltung gewisser Regeln erlaubt. Ebenso ein Überschreiten des 3,5-fachen Satzes. Versicherungen erwecken immer wieder den Eindruck, dass die Überschreitung des 2,3-fachen Satzes ungerechtfertigt und überhöht sei.

Hierzu folgende Richtigstellung: Die GOZ besteht seit über 20 Jahren ohne Anpassung an die seitdem stattgefundene allgemeine Teuerung (Inflation). Bezieht man diese Teuerung mit ein, entspricht der Durchschnittsfaktor 2,3-fach von 1988 heute einem Faktor von ca. 3,2-fach und der Höchstfaktor 3,5-fach von 1988 einem Faktor von ca. 5,0-fach.

#### LABORKOSTEN

Grundlage unserer Abrechnung sind die BEB (Bundeseinheitliche Benennungsliste für zahntechnische Leistungen) sowie der § 5 GOZ. Versicherungen erstatten häufig auf Basis ihrer eigenen sogenannten Sachkostenliste, die allgemeinübliche Preise enthalten soll, oder auf Basis des sogenannten BEL (Bundeseinheitliches Verzeichnis der zahntechnischen Leistungen) aus dem Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Hierzu folgende Richtigstellung: Die Gebühren im Bereich der Gesetzlichen Krankenkassen wurden in den letzten Jahren drastisch gesenkt (Kostendämpfungsgesetze). Die gesetzlichen Qualitätsanforderungen sind deshalb auch nur „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich“. Damit ist ein hoher Qualitätsstandard nicht erzielbar. Dies weiß der sogenannte „Kassenpatient“ und leistet deshalb erhebliche Zuzahlungen. All dies verschweigen die Privatversicherungen wohlweislich. In dem erwähnten BEL sind zudem die Bereiche Implantologie, Vollkeramik und Gnathologie überhaupt nicht enthalten. Die versicherungseigenen Sachkostenlisten benutzen eigene Bezeichnungen der zahntechnischen Leistungen, orientieren sich nicht an der BEB, so dass auch hier durch unterschiedliche Leistungsinhalte gewisse Leistungen ausgeschlossen sein können.

Eine Selbstbeteiligung im Bereich der Laborkosten ist also durchaus möglich.

#### MATERIALKOSTEN § 10 ABS.2 NR. 6 GOZ

Grundlage unserer Abrechnung sind die GOZ und GOÄ, sowie die Empfehlungen der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz oder der Bundeszahnärztekammer.

#### COMPOSITE-FÜLLUNGEN / REKONSTRUKTIONEN – RESTAURATIONEN / DENTIN-ADHÄSIV-TECHNIK

Stellen ein sehr sinnvolles Verfahren dar, Zähne wiederherzustellen. Sie werden analog den Ziffern 215 bis 217 der GOZ berechnet. Dies entspricht der Empfehlung der Zahnärztekammern und ist mittlerweile auch von den meisten Versicherungen anerkannt.

Differenzen bestehen hier bei der Gebührenhöhe, wie unter diesem Punkt schon allgemein erwähnt, so dass auch hier eine volle Erstattung nicht immer gewährleistet ist.

#### RECHNUNGSLEGUNG / RECHENZENTRUM

Unsere Rechnungsstellung erfolgt über ein Rechenzentrum, von dem Sie Ihre Rechnung erhalten. Die Gründe hierfür liegen in der Verwaltungsvereinfachung und der übermächtigen Verwaltungsstruktur der Versicherungen, der wir als einzelne Praxis nicht immer gewachsen sind. Daraus ergibt sich ein Vorteil für Sie. Das Rechenzentrum, ebenfalls eine größere Verwaltungsstruktur, kann Ihnen bei Erstattungsproblemen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht eine bessere und kompetentere Unterstützung bieten als wir. Gleichwohl können Sie sich bei allen Fragen in gewohnter Weise an uns wenden.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit einer zinslosen 4-monatigen Ratenzahlung.

## VERSICHERUNGEN UND ERSTATTUNGSVERHALTEN

Versicherungen kürzen immer häufiger fällige Erstattungen und / oder zweifeln die medizinische Notwendigkeit von Behandlungen an, um ihrer Erstattungspflicht zu entgehen. Unausgesprochen bleibt dagegen inwiefern diese Einsparungen den Gewinnen und Aktienkursen der Gesellschaften zugute kommen. Hinter dieser Erstattungsverweigerung steckt System, da ca. 80% der Versicherten diese Einschränkungen letztlich hinnehmen und die restlichen 20% der Fälle, in denen Versicherte auf dem Rechtsweg die fällige Erstattung einklagen, sitzen die Versicherungen, bei den bekannt langen Verfahrensdauern, in aller Ruhe aus. Da stört auch nicht, dass der Erstattungsanspruch der Versicherten meist durchgesetzt wird. Aus unseren Erfahrungen bedarf es hinsichtlich der oben genannten Punkte häufiger der nachträglichen Klärung, weshalb es uns sinnvoll erscheint, bereit im Vorfeld darauf hinzuweisen. Ebenso darauf, dass die Behandlungskosten nicht mehr generell in vollem Umfang erstattet werden.

Wie bei den gesetzlichen Krankenkassen ist auch bei den Privatversicherungen und besonders bei den Beihilfestellen der Wandel von „Vollkasko“ zu „Teilkasko“ in vollem Gange. Insofern nehmen auch Selbstbeteiligungen zu.

Sollten über diese Hinweise hinaus noch offene Fragen bestehen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Praxisteam

Praxis für Zahnheilkunde Carsten Mand